

# **Vertrag**

## **Beteiligungsanlage Steckbornsolar**

zwischen

dem Eigentümer & Betreiber der Solaranlagen,  
**Verein Solarstrom-Pool Thurgau**, Postfach, 8501 Frauenfeld

und

dem Beteiligten

Mustermann, Musterstrasse 12, 8266 Steckborn

Grösse der Beteiligung:                    m<sup>2</sup>

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

1. Der Verein Solarstrom-Pool Thurgau (nachfolgend «Pool») plant und realisiert den Bau einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage).
2. Mit der Bestellung des Produktes Steckbornsolar will sich die Kundin oder der Kunde (nachfolgend «Kunde») als Solarstromproduzent an der PV-Anlage, durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Kaufpreis»), beteiligen und gleichzeitig lokal erzeugten Solarstrom beziehen.
3. Der Kunde veräussert den anteilig in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während der Vertragslaufzeit an den Pool, welcher diesen Solarstrom an das EW Steckborn (nachfolgend «EWS») weitergibt.
4. Auf der Stromrechnung wird dem Kunden die Solarstromproduktion inklusive Netznutzung gutgeschrieben.

### **§ 2 Abschluss des Vertrages**

Der Vertrag zwischen dem Pool und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde den Kaufpreis auf das Konto des Pools überwiesen hat.

### § 3 Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von Steckbornsolar

1. Für eine Beteiligung gelten folgende Rahmenbedingungen:
  - Energielieferant ist das EWS
  - Der Kunde kann höchstens Flächenanteile, äquivalent 85% seinem durchschnittlichen jährlichen Strombezug (letzten drei Jahre) erwerben.
  - Wenn die Vergütung der Gutschrift 3 Jahre in Folge höher als die effektive Stromrechnung ist, erfolgt ein Rückkauf der Solarfläche, welche über dem durchschnittlichen Strombezug liegen.
2. Falls der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch das EWS mit Energie beliefert wird, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die beidseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. An ihre Stelle treten unmittelbar die unter §8 beschriebenen Konditionen in Kraft.

### § 4. Kaufgegenstand

1. Durch Bezahlung des Kaufpreises von CHF 330.00 (inkl. MwSt.) pro m<sup>2</sup> erwirbt der Kunde während der Vertragsdauer einen Flächenanteil an der PV-Anlage.
2. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist die Gutschrift ein fix vereinbarter Energiebetrag von 180 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr.

### § 5. Liefermodalitäten

1. Dem Kunden wird die Strommenge der erworbenen PV-Anlagefläche an seiner Stromabrechnung gutgeschrieben.
2. Der Abzug erfolgt gemäss den aktuellen Tarifen der Energielieferung und der Netznutzung. Solang die Gemeinde noch keinen Einheitstarif besitzt, wird die Gutschrift der Energielieferung zu 50% nach Hochtarif und zu 50% nach Niedertarif vergütet.

*Beispiel gemäss Tarifblatt 2020 Preisblatt Haushalt :*

*Hochtarif: 7.8 Rp./kWh Energie und 7.9 Rp./kWh Netz: 15.7 Rp./kWh*

*Niedertarif: 6.8 Rp./kWh Energie und 3.9 Rp./kWh Netz: 10.7 Rp./kWh*

*Vergütungstarif: 13.2 Rp/kWh*

3. Die Kosten der nationalen Abgaben für «Systemdienstleistungen» und «Netzzuschlag» sind nicht abzugsberechtigt.
4. Der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms kann vom Kunden nicht zusätzlich veräussert werden.
5. Der Pool löscht die Zertifikate des ökologischen Mehrwertes zu Gunsten des Beteiligten.

**§ 6. Vertragsdauer**

1. Die Kündigung des Vertrages ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die unter § 8 beschriebenen Konditionen.
2. Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.
3. Nach Beendigung der Vertragsdauer geht die erworbene Solarfläche wieder zurück in den Eigentum des Pools.

**§ 7. Übertragung künftiger Ansprüche auf Steckbornsolar**

1. Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Steckbornsolar jeweils per 1. eines jeden Monats an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss §3 erfüllt. Die zu liefernde bzw. die zu vergütende Jahresmenge wird diesfalls pro rata zwischen dem Kunden und dem Erwerber aufgeteilt.
2. Die Übertragung auf eine andere Person wird erst dann wirksam, wenn diese den Pool mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, der neue Vertragspartner einen neuen Vertrag mit dem Pool unterschrieben hat.

**§ 8. Rücknahme von Steckbornsolar**

Bei Vertragskündigung wird der Rücknahmepreis der noch nicht verfallenen Vertragsdauer errechnet. D.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Rücknahmepreis 50% des vom Kunden ursprünglich bezahlten Kaufpreises für Solarstrom. Angebrochene Jahre werden dabei nicht pro rata berücksichtigt.

**§ 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Steckborn, den .....

Frauenfeld, den .....

**Kunde**

**Verein Solarstrom-Pool Thurgau**

.....

.....